

RS UVS Oberösterreich 1993/02/22 VwSen-100844/4/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1993

Rechtssatz

Treten im ordentlichen Verfahren lediglich mildernde Umstände zutage, so kann die verordnungsmäßig festgelegte Strafhöhe für eine Anonymverfügung auch im Straferkenntnis weder unter- noch überschritten werden. Teilweise Stattgabe.

Schlagworte

Anonymverfügung; Milderungsgründe; Erschwerungsgründe, keine.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at